

# PENSIONSVERTRAG

zwischen

Alterszentrum Frohmann, Bürgerheimstrasse 8-12, 8820 Wädenswil  
(nachfolgend Institution genannt)

und

Bewohner/Bewohnerin:

Vorname, Name:

Geboren am:

Bewohner/Bewohnerin

Vorname, Name:

Geboren am:

(nachfolgend der/die Bewohnende genannt)

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Vorname, Name:

- die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen)

**Aufenthaltsart:**

Langzeit:       Ferienaufenthalt:

Überbrückungspflege:       Akut- und Übergangspflege:

**Der/die Bewohnende bezieht ab (TT/MM/JJJJ) bis (TT/MM/JJJJ)**

Einzel-/Zweibett-/Alterswohnung (Nr.            ) in der Frohmann im Haus

(nachfolgend Wohnobjekt genannt):

- Einzelzimmer
- Zweibettzimmer
- Alterswohnung mit Service
- möbliert (Pflegebett + Nachttisch)
- unmöbliert
- Kellerabteil
- Estrichabteil
- mit Dusche/WC
- gemeinschaftliche Dusche/WC

Weiteres:

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.

Der/die Bewohnende kann sämtliche öffentliche Räume mitbenützen.

Bei Bewohnenden der Alterswohnungen mit Service soll ein gemeinsamer solidarischer Vertrag abgeschlossen werden. Dabei sind im Vertrag beide Partner aufzuführen. Damit der Vertrag Gültigkeit erlangt, muss er zudem von beiden Partnern unterschrieben werden – dies betrifft auch die Kündigung des Vertrages.

1. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Hotellerieleistungen eine Pensionstaxe gemäss Preisliste beziehungsweise Taxordnung der Frohmatt.
2. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Pflege die Pflorgetaxe gemäss Taxordnung und Einstufung. Die Pflorgetaxe umfasst die Pflegeleistungen im Umfang der Vergütungen durch die obligatorische Krankenversicherung. Der/die Bewohnende erlaubt dazu ausdrücklich die Weitergabe von allen – für die Betreuung und Pflege – relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt an das Pflorgeteam. Die Pflichtleistungen der allgemeinen Krankenversicherung werden von der Frohmatt direkt zulasten der Krankenkasse verrechnet.

Gemäss Art. 25a des Krankenversicherungsgesetz entspricht der von der Frohmatt verrechnete Pflegebeitrag zulasten des Bewohnenden höchstens 20% des an die Krankenversicherer verrechenbaren Beitrages gemäss Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008. Unabhängig davon ist gegenüber der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine Kostenbeteiligung bestehend aus Franchise und Selbstbehalt geschuldet (Art. 64 Krankenversicherungsgesetz).

Die öffentliche Hand übernimmt mindestens die von der Gesundheitsdirektion bzw. dem Regierungsrat festgelegten Pflegebeiträge, gegebenenfalls auch rückwirkend. Massgebend sind die Bestimmungen gemäss Gesundheits- und Pflegegesetz des Kantons Zürich sowie die entsprechenden Verordnungen und Reglemente und die entsprechenden Leistungsvereinbarungen zwischen der Frohmatt und den Gemeinden.

3. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für Betreuung die Betreuungstaxe gemäss Taxordnung. Die Betreuungstaxe beinhaltet alle Leistungen welche nicht mit Pension und Pflege verrechnet werden und keine Zusatzleistungen gemäss Taxordnung sind.
4. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen wie beispielsweise Coiffeuse, Pedicure, die nicht mit der Pensions-, Betreuungs- oder der Pflorgetaxe abgegolten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen (siehe Taxordnung).
5. In der Taxordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für die Pensionstaxe, die Betreuungstaxe, die Pflorgetaxe wie auch für die privaten Auslagen im Detail aufgeführt. Die Frohmatt ist verpflichtet, nach diesen Positionen detailliert dem/der Bewohnenden Rechnung zu stellen.

6. Die Frohmatt stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Die Bewohnerin, der Bewohner ist für die Geräte (Telefonapparate können von der Frohmatt gemietet werden) und deren Installation, für die Anmeldung und Gebühren selber verantwortlich.
7. Die Kosten für Pensions- und Pflorgetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins pro Monat gemäss Taxordnung zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Frohmatt berechtigt, den Vertrag **sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist, resp. dreimonatigen Frist bei Alterswohnungen mit Service, zu kündigen.**
8. Bei einem unbefristeten Aufenthalt wird mit der ersten Rechnung nach Einzug in die Frohmatt der/dem Bewohnenden ein Depot gemäss Taxordnung belastet. Die Frohmatt führt zu diesem Zweck ein spezielles Konto. Das geleistete Depot wird zu einem marktüblichen Zinssatz zuzüglich Zinseszins pro Jahr verzinst. Der/die Bewohnende ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen seinerseits/ihrerseits mit dem Depot verrechnet werden. Nach Beendigung des Pensionsvertrags wird das Depotgeld an die Anspruchsberechtigten überwiesen.
9. Der/die Bewohnende kann nur in Absprache mit der Geschäftsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Der/die Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
10. Bei unbefristeten Aufenthalten ist dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen (Betreutes Wohnen und Wohngruppe für Menschen mit Demenz), 7 Tagen (Wohngruppen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit), resp. 3 Monaten (Alterswohnungen mit Service) schriftlich gekündigt werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Bei Kurzaufenthalt und Überbrückungspflege entfällt die Kündigungspflicht, wenn der vorgängig festgelegte Auszugstermin eingehalten wird.  
Bei Akut- und Übergangspflege beträgt der Aufenthalt maximal 14 Tage. Falls die Akut- und Übergangspflege zu einer Überbrückungspflege umgewandelt wird und keine definitiver Auszugstermin festgelegt wird, beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage.
11. Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung 30 Tage, (betreutes Wohnen und Wohngruppen für Menschen mit Demenz), 7 Tage (Kurzaufenthalt-, Überbrückungspflege, Akut- und Übergangspflege und Wohngruppen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit) sowie direkt (Tag- und Nachtbetreuung) nach dem Todesfall. Die Pensionstaxe (abzüglich der Mahlzeiten) ist für diese Zeit weiter zu bezahlen. Ist das Zimmer bis zu dieser Frist noch nicht geräumt, wird die Räumung durch die Frohmatt gegen Verrechnung in Auftrag gegeben. Für die zusätzlich belegten Tage wird die Pensionstaxe (abzüglich den Mahlzeiten) weiterverrechnet. Bei den Alterswohnungen mit Service gelten die gleichen Bedingungen wie bei Punkt 10. Bei Kurzaufenthalt und Überbrückungspflege entfällt eine Nachverrechnung, wenn der vorgängig festgelegte Auszugstermin eingehalten wird.
12. Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes des/der Bewohnenden wird nur die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten in Rechnung gestellt. Der Ein- und Auszugstag wird dem/der Bewohnenden jedoch voll verrechnet.

13. Ist der/die Bewohnende aufgrund von Ferien oder Familienbesuchen mehr als zwei Tage abwesend, muss er/sie ab dem dritten Tag nur die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten bezahlen. Dies gilt, sofern die Abwesenheit der Frohmann mindestens drei Kalendertage im Voraus mitgeteilt wurde.
14. Eine Abmeldung für einen vereinbarten Tages- und Nachtaufenthalt muss telefonisch bei der Bettendisposition, 044 789 21 02 erfolgen und muss spätestens 24 Stunden im Voraus stattfinden und ist in diesem Fall kostenlos. Erfolgt die Abmeldung später oder gar nicht, wird die volle Pensionstaxe für die geplante Aufenthaltsdauer verrechnet.
15. Änderungen der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe sind dem/der Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflege- wie auch die Betreuungstaxe gemäss Taxordnung sofort angepasst.
16. Die Frohmann verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Des Weiteren müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden. Ein weiterer Grund für Massnahmen dieser Art ist die Beseitigung einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens der Frohmann. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit und ohne Wahrung einer Frist, bei der Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde einreichen. Die Einreichung der Beschwerde muss schriftlich erfolgen. Die Frohmann verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Frohmann. Die Frohmann ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
17. Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Er/sie verpflichtet sich für den Abschluss respektive die Weiterführung einer Privathaftpflicht- und einer Einbruchsachversicherung.
18. Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom/von der Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den/die Bewohnende/-n verursachte Schäden am Wohnobjekt können mit dem Depot durch die Frohmann verrechnet werden. Die Schlüssel sind der Verwaltung abzugeben. Die Reinigung wird gemäss Taxordnung verrechnet.
19. Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.
20. Gerichtsstand ist Wädenswil.

21. Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.
22. Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
  - Taxordnung
  - Leitbild
  - Leistungsübersichts- und Preisblatt (Alterswohnungen mit Service)
  - Wegweiser
23. Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden dürfen. Der/die Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Frohmatt sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.
24. Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dafür, dass die Frohmatt in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der/die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er/sie dieses Recht nicht wahr, kann die Frohmatt der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende die Frohmatt vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.
25. Der/die Bewohnende ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Frohmatt mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Frohmatt eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt, oder die Kopie davon, genügt nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

Ort, Datum: Wädenswil, 21. März 2016

**Frohmatt**



Cristian Rentsch  
Geschäftsführer



Yvonne Sifrig  
Leitung Pflege und Betreuung

Unterschrift Bewohnende/-r: \_\_\_\_\_

(bei Urteilsunfähigkeit Bewohnende/-r: Unterschrift Vertretung gemäss Kaskadenordnung)